

Satzung des Reit- & Fahrvereins Riedrode e.V

- § 1 NAME UND SITZ
- § 2 ZWECK DES VEREINS
- § 3 VEREINSTÄTIGKEIT
- § 4 GEMEINNÜTZIGKEIT
- § 5 MITGLIEDER
- § 6 EINTRITT DER MITGLIEDER
- § 7 AUSTRITT DER MITGLIEDER
- § 8 AUSSCHLUß DER MITGLIEDER
- § 9 STREICHUNG DER MITGLIEDSCHAFT
- § 10 ORGANE DES VEREINS SIND
- § 11 VORSTAND
- § 12 AUFGABEN UND RECHTE DES VORSTANDS
- § 13 BERUFUNG DER MITGLIEDERVERSAMMLUNG
- § 14 FORM DER BERUFUNG
- § 15 BESCHLUßFÄHIGKEIT
- § 16 BESCHLUßFASSUNG UND WAHLEN
- § 17 BEURKUNDUNG DER VERSAMMLUNGSBESCHLÜSSE
- § 18 RECHTE DER MITGLIEDER
- § 19 PFLICHTEN DER MITGLIEDER
- § 20 BEITRÄGE
- § 21 AUFLÖSUNG DES VEREINS

§1 Name und Sitz

- (1) Der Verein führt den Namen „Reit- und Fahrverein Riedrode e. V.“ Er ist in das Vereinsregister eingetragen.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Bürstadt - Riedrode.

§ 2 Zweck des Vereins

Der Reit- und Fahrverein Riedrode e. V. bezweckt die Vereinigung und Förderung aller Freunde des Pferdesports.

§ 3 Vereinstätigkeit

Der Zweck des Vereins wird durch folgende Maßnahmen verwirklicht:

- (1) Tatkräftige Mithilfe bei der theoretischen und praktischen Ausbildung im Reiten, Fahren und Voltigieren.
- (2) Durchführung pferdesportlicher Veranstaltungen wie z. B. Reitertage, Turniere, Jagden usw.
- (3) Der Verein vertritt die Interessen aller Mitglieder bei allen sich ergebenden pferdesportlichen Angelegenheiten gegenüber übergeordneten Verbänden, politischen Gremien und der Öffentlichkeit.

§ 4 Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der AO 1977.
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenen wirtschaftlichen Zwecke.
- (3) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
- (4) Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und auch sonst keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins in ihrer Eigenschaft als Mitglieder. Die Mitarbeit ist ehrenamtlich. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 5 Mitglieder

Mitglieder des Vereins sind:

- Aktive Mitglieder
- Fördernde Mitglieder
- Ehrenmitglieder
- Ehrenvorstandsmitglieder

Aktive Mitglieder sind alle Reiter, Fahrer und Voltigierteilnehmer des Vereins, welche die

Anlage nutzen. Fördernde Mitglieder (passive) sind alle nicht aktiven Mitglieder. Ehrenmitglieder und Ehrenvorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung aufgrund besonderer Verdienste ernannt.

§ 6 Eintritt der Mitglieder

Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden. Die Beitrittserklärung ist dem Vorstand schriftlich vorzulegen. Bei Minderjährigen ist die Unterschrift der Erziehungsberechtigten erforderlich. Über die vorläufige Aufnahme entscheidet der Vorstand mit 2/3 Mehrheit. Die Abstimmung erfolgt auf Antrag geheim. Der Eintritt wird durch mündliche Zusage oder Zustellung einer schriftlichen Aufnahmeerklärung wirksam. Die Ablehnung durch den Vorstand ist nicht anfechtbar. Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht.

§ 7 Austritt der Mitglieder

Die Mitgliedschaft endet

- (1) mit dem freiwilligen Austritt.
Der Austritt ist unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von vier Wochen nur zum Schluss eines Kalenderjahres zulässig. Der Austritt ist einem Mitglied des geschäftsführenden Vorstands schriftlich zu erklären. Zur Einhaltung der Kündigungsfrist ist rechtzeitiger Zugang der Austrittserklärung erforderlich.
- (2) mit dem Tod des Mitglieds.

§ 8 Ausschluss der Mitglieder

- (1) Die Mitgliedschaft endet außerdem durch Ausschluss.
- (2) Ein Mitglied, das gegen die Vereinsinteressen verstoßen hat, kann durch Beschluss des Vorstands aus dem Verein ausgeschlossen werden. Vor dem Ausschluss ist dem betroffenen Mitglied unter Setzung einer angemessenen Frist Gelegenheit zu geben, sich persönlich oder schriftlich zu äußern. Die Entscheidung über den Ausschluss ist schriftlich zu begründen und dem betroffenen Mitglied mit Einschreiben gegen Rückschein zuzustellen. Es kann innerhalb einer Frist von 4 (vier) Wochen ab Zugang schriftlich Berufung beim Vorstand einlegen. Über die Berufung entscheidet die Mitgliederversammlung innerhalb von 8 (acht) Wochen. Während dieser Zeit ruht die Mitgliedschaft. Macht das Mitglied vom Recht der Berufung innerhalb der Frist keinen Gebrauch, unterwirft es sich dem Ausschließungsbeschluss.

§ 9 Streichung der Mitgliedschaft

- (1) Ein Mitglied scheidet außerdem mit Streichung der Mitgliedschaft aus dem Verein aus.
- (2) Die Streichung der Mitgliedschaft erfolgt, wenn das Mitglied mit Beiträgen 3 (drei)

Monate in Verzug ist und diesen Betrag auch nach schriftlicher Mahnung durch den Vorstand nicht innerhalb von 4 (vier) Wochen von der Absendung der Mahnung an voll entrichtet.

- (3) Der Vorstand hat die Möglichkeit, bei unverschuldeter finanzieller Notlage des Mitglieds eine Streichung der Mitgliedschaft auszusetzen.
- (4) Die Mahnung muss mit eingeschriebenem Brief an die letzte dem Verein bekannte Anschrift des Mitglieds gerichtet sein. In der Mahnung muss auf die bevorstehende Streichung der Mitgliedschaft hingewiesen werden.
- (5) Die Mahnung ist auch wirksam, wenn die Sendung als unzustellbar zurückkommt.
- (6) Die Streichung der Mitgliedschaft erfolgt durch Beschluss des Vorstands, der dem betroffenen Mitglied nicht bekannt gemacht werden muss.

§ 10 Organe des Vereins sind

- (1) Der Vorstand
- (2) Die Mitgliederversammlung

§ 11 Vorstand

- (1) Die Mitglieder des Vorstands müssen Vereinsmitglieder sein. Es dürfen nur volljährige Mitglieder gewählt werden.
- (2) Der geschäftsführende Vorstand nach § 26 BGB besteht aus dem 1. Vorsitzenden, dem stellvertretenden (2.) Vorsitzenden und dem Rechnungsführer.
- (3) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch je 2 (zwei) geschäftsführende Vorstandsmitglieder gemeinsam vertreten.
- (4) Der Vorstand besteht weiterhin aus mindestens 4 (vier) und höchstens 10 (zehn) Beisitzern, denen bestimmte Aufgaben zuzuweisen sind.
- (5) Jährlich wird ein Mitglied des geschäftsführenden Vorstands für die Dauer von 3 (drei) Jahren neu gewählt, beginnend im Jahr 1999 mit der Wahl des 1. Vorsitzenden, im Jahr 2000 mit der Wahl des 2. Vorsitzenden und im Jahr 2001 mit der Wahl des Rechnungsführers. Die Beisitzer werden auf die Dauer von 2 (zwei) Jahren bestellt.
Der gesamte Vorstand wird mit Ausnahme des Aktivensprechers und des Jugendwarts durch Beschluss der Mitgliederversammlung bestellt.
Der Vorstand bleibt bis zur satzungsgemäßen Bestellung des nächsten Vorstands im Amt.
Scheidet ein Mitglied des Vorstands während der Amtsperiode aus, wählt die Mitgliederversammlung ein Ersatzmitglied für den Rest der Amtsdauer des ausgeschiedenen Vorstandsmitglieds.
- (6) Die Wahl des Aktivensprechers erfolgt durch die aktiven Mitglieder, die Wahl des Jugendwarts durch die Jugendmitglieder des Vereins. Ein vom Verein bestellter Ausbilder darf nicht gleichzeitig Aktivensprecher sein.

- (7) Verschiedene Vorstandesämter des geschäftsführenden Vorstands können nicht in einer Person vereinigt werden.

§ 12 Aufgaben und Rechte des Vorstands

- (1) Der Vorstand wird von einem Mitglied des gesetzlichen Vorstands (nach § 26 BGB) so oft einberufen, als es die Belange des Vereins erfordern. Die Einladung muss per Aushang (an geeigneter Stelle) bekannt gegeben werden. Vorstandsbeschlüsse (außer die Aufnahme von Mitgliedern) werden mit einfacher Mehrheit gefasst.
- (2) Vereinsvermögen darf der Vorstand nur nach Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung verschenken oder veräußern. Dies gilt nicht für bewegliche Sachen, die von geringem Wert und für den Verein von geringem Nutzen sind.
- (3) Der Vorstand ist verpflichtet, für jedes Geschäftsjahr einen Finanz- und Haushaltsplan aufzustellen und diesen der Mitgliederversammlung zur Abstimmung vorzulegen.
 - (3.1) Während des Geschäftsjahres notwendige und im Haushaltsplan nicht vorgesehene Anschaffungen können durch den Vorstand aus wichtigem Grund bis zu Euro 1.533.— p.a. entschieden werden. Für wichtige Reparaturen gilt diese Begrenzung nicht. Über höhere Ausgaben entscheidet die Mitgliederversammlung.
 - (3.2) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
 - (3.3) Der Vorstand ist verpflichtet, über die finanzielle Situation des Vereins, insbesondere über Einnahmen und Ausgaben des abgelaufenen Geschäftsjahres zu berichten und den gewählten Rechnungsprüfern den Jahresabschluss zur Prüfung vorzulegen. Die Rechnungsprüfer haben das Recht, sämtliche Konten, Kassen, Bücher und Belege jederzeit zu prüfen.
- (4) Der Vorstand beruft die Reit-, Fahr- und Voltigierlehrer.
- (5) Der Vorstand stellt sicher, dass eine Feuerversicherung und eine Haftpflichtversicherung bestehen. Er überprüft jährlich, ob der Versicherungsschutz aktuell ist.
- (6) Der Vorstand weist die Reit-, Fahr- und Voltigierlehrer auf die Notwendigkeit einer Berufs- Haftpflichtversicherung hin und lässt sich deren Bestehen nachweisen.

§ 13 Berufung der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist zu berufen

- (1) wenn es das Interesse des Vereins erfordert (§ 36 BGB), jedoch mindestens
- (2) jährlich einmal, möglichst in den ersten 3 (drei) Monaten des Kalenderjahres
- (3) bei Ausscheiden eines Mitglieds des Vorstands binnen 3 (drei) Monaten
- (4) auf Beschluss des Vorstands

- (5) auf Verlangen von mindestens 20 % (zwanzig von Hundert) der stimmberechtigten Mitglieder (§ 31 Abs. 1 BGB; Minderheitenrecht).

§ 14 Form der Berufung:

- (1) Die Mitgliederversammlung ist vom Vorstand öffentlich; am schwarzen Brett und in der Bürstädter Zeitung; unter Einhaltung einer Frist von 6 (sechs) Wochen und Bekanntgabe der Zeit und des Ortes zu berufen. Anträge zur Mitgliederversammlung müssen bis spätestens 4 (vier) Wochen vor der Mitgliederversammlung dem Vorstand vorliegen.
- (2) In den Fällen des § 13 (5) dieser Satzung ist nach Stellung des Antrags bei einem Mitglied des geschäftsführenden Vorstands innerhalb von 4 (vier) Wochen eine Mitgliederversammlung einzuberufen.
- (3) Die Berufung der Mitgliederversammlung muss den Gegenstand der Beschlussfassung (die Tagesordnung) bezeichnen.

§ 15 Beschlussfähigkeit

- (1) Beschlussfähig ist jede ordnungsgemäß berufene Mitgliederversammlung.
- (2) Zur Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins (§ 41 BGB) ist die Anwesenheit von einem Drittel der stimmberechtigten Vereinsmitglieder erforderlich.

§ 16 Beschlussfassung und Wahlen

- (1) Es wird durch Zeichen (z.B. Handerheben, Vorzeigen einer Stimmkarte etc.) abgestimmt. Auf Antrag von mindestens 5 (fünf) der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder ist schriftlich und geheim abzustimmen.
- (2) Stimmberechtigte Mitglieder sind Mitglieder, die das 16. Lebensjahr vollendet haben. Für die Wahl des Jugendwarts sind nur Mitglieder stimmberechtigt, die das 16. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.
- (3) Bei der Beschlussfassung entscheidet die einfache Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder (§ 32 Abs. 1 Satz 3 BGB).
- (4) Zu einem Beschluss, der eine Änderung der Satzung enthält, ist eine Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.
- (5) Zur Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins (§ 41 BGB) ist eine Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.
- (6) Stimmenthaltungen und bei schriftlicher Abstimmung ungültig abgegebene Stimmen zählen nicht.
- (7) Vor jeder Wahl ist ein Wahlausschuss bestehend aus drei Mitgliedern zu bestellen, der die Aufgabe hat, die Wahlen durchzuführen und ihr Ergebnis bekannt zu geben.
- (8) Mitglieder, die in der Mitgliederversammlung nicht anwesend sind, können gewählt

werden, wenn ihre Zustimmung hierzu dem Versammlungsleiter schriftlich vorliegt.

- (9) Die Mitgliederversammlung bestellt aus ihrer Mitte zwei Kassenprüfer. Davon wird jährlich ein Kassenprüfer für 2(zwei) Jahre neu gewählt.
- (10) Die Mitgliederversammlung stimmt über die Entlastung des Vorstands ab.

§ 17 Beurkundung der Versammlungsbeschlüsse

- (1) Über die in der Versammlung gefassten Beschlüsse ist eine Niederschrift aufzunehmen.
- (2) Die Niederschrift ist von dem Vorsitzenden der Versammlung zu Unterschreiben. Wenn mehrere Vorsitzende tätig waren, unterzeichnet der letzte Versammlungsleiter die ganze Niederschrift.
- (3) Jedes Vereinsmitglied ist berechtigt, die Niederschrift einzusehen.

§ 18 Rechte der Mitglieder

- (1) Die Mitglieder haben das Recht, die Einrichtungen des Vereins zu benutzen und an den Veranstaltungen teilzunehmen.
- (2) Die Mitglieder haben das Recht, an Mitgliederversammlungen teilzunehmen und Anträge zu stellen.

§ 19 Pflichten der Mitglieder

- (1) Die Mitglieder des Vereins sind verpflichtet, die Satzung, die Gebühren- und Reitordnung einzuhalten und die Beschlüsse der Vereinsorgane zu befolgen.
- (2) Das Vereinseigentum ist sachgerecht, schonend und pfleglich zu behandeln.
- (3) Die Mitglieder sind hinsichtlich der ihnen anvertrauten Pferde verpflichtet, stets auch außerhalb von Turnieren - die Grundsätze des Tierschutzes zu beachten, insbesondere
 - (3.1) die Pferde ihren Bedürfnissen entsprechend angemessen zu ernähren, zu pflegen und artgerecht unterzubringen.
 - (3.2) den Pferden ausreichende Bewegung zu ermöglichen.
 - (3.3) die Grundsätze artgerechter Pferdeausbildung zu wahren, d.h. ein Pferd nicht unreiterlich zu behandeln, z.B. zu quälen, zu misshandeln oder unzulänglich zu transportieren.
- (4) Die Mitglieder unterwerfen sich der Leistungsprüfungsordnung (LPO) der Deutschen Reiterlichen Vereinigung (FN) einschließlich ihrer Rechtsordnung. Verstöße gegen die dort aufgeführten Verhaltensregeln (§ 920 LPO) können gemäß § 921 LPO mit Verwarnung, Geldbußen und/oder Sperren für Reiter und/oder Pferd geahndet werden.

§ 20 Beiträge

- (1) Der Mitgliedsbeitrag ist ein Jahresbeitrag und jeweils am 01. Januar eines Jahres im Voraus fällig.
- (2) Die Aufnahmegebühr ist ein einmaliger Beitrag, der für einzelne aktive Reiter und Familien mit mindestens 2 (zwei) aktiven Reiter mit eigenem Pferd erhoben wird. Der Beitrag ist am Tag der endgültigen Aufnahme fällig.
- (3) Jedes aktive Mitglied muss jährlich eine bestimmte Anzahl an Arbeitsstunden leisten. Ersatzweise wird für jede nicht geleistete Arbeitsstunde eine Gebühr erhoben. Jeder Anlagennutzer zahlt jährlich einen Beitrag, der jeweils am 01. Januar eines Jahres im Voraus fällig wird. Näheres regelt die Gebührenordnung .
- (4) Die Gebühren für die Teilnahme an den Reitstunden werden im Folgemonat bis zum 5. (fünf) Werktag abgebucht.
- (5) Die Höhe der Beiträge und Gebühren sind Gegenstand der Gebührenordnung und werden durch die Mitgliederversammlung festgelegt.

§ 21 Auflösung des Vereins

Bei Auflösung des Vereins, die von der Mitgliederversammlung beschlossen werden muss (§ 16 Abs. 5), wird das vorhandene Vereinsvermögen unter der Auflage an die Stadt Bürstadt übergeben, dass diese das Vermögen zu gemeinnützigen Zwecken verwendet.

Riedrode, den 29.11.2013